



**Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Dedelstorf
zum 01.01.2011**

1

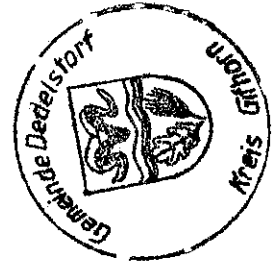
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dedelstorf zum 01.01.2011

Aktiva	Vorjahr Euro	Haushaltsjahr Euro	
2 Sachvermögen		2.883.198,36	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		144.121,32	
2.2 bebaute Grundstücke		176.436,85	
2.3 Infrastrukturvermögen		2.555.914,25	
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		6.014,65	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		711,29	
3 Finanzvermögen		270.673,94	
3.2 Beteiligungen		216.714,29	
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen		53.959,65	
4. Liquide Mittel		203.595,29	
4.1 Sichteinlagen bei der Bank		203.595,29	
Bilanzsumme		3.357.467,59	

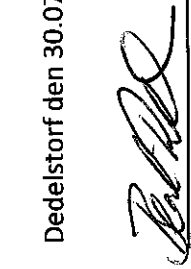
	Vorjahr Euro	Haushaltsjahr Euro	
Passiva			
1 Nettoposition		3.357.467,59	
1.1 Basis Reinvermögen		2.828.588,87	
1.4 Sonderposten		528.878,72	
1.4.1 Investitionszuweisungen und-zuschüsse		345.714,29	
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		179.456,43	
1.4.6 Sonstige Sonderposten		3.708,00	
Bilanzsumme		3.357.467,59	


Vorbelastungen für zukünftige Haushaltsjahre werden gemäß § 54 (5) GemHKVO unter der Bilanz ausgewiesen, soweit sie nicht auf der Passivseite dargestellt werden.
Es liegen keine Vorbelastungen für zukünftige Haushaltsjahre vor.

Gepfüt am 06.8.2015
 Fachbereich 2-Rechnungsprüfung
 des Landkreises Gifhorn
 _____, Prüfer



Dedelstorf den 30.07.2015


 Bernd Rodewald
 (Bürgermeister)


 Andreas Taebel
 (Gemeindedirektor)

Forderungsübersicht zum 01.01.2011

Forderungsübersicht gem § 56 Abs. 2 GemHKVO

Gemeinde Dedelstorf

Art der Forderungen (1)	Gesamtbetrag am 31.12.2010		mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+) / Weniger (-)
	-Euro-	2	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	-	2	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	53.959,65	53.959,65	3	4	5	6	7
2. Forderungen aus Transferleistungen	-	-	53.959,65	-	-	-	-
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Forderungen	53.959,65	53.959,65	53.959,65	-	-	-	-

(1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Geprüft am 06.08.15
 Fachbereich 2-Rechnungsprüfung
 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, Prüfer

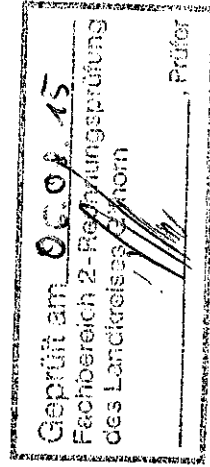
Schuldenübersicht zum 01.01.2011

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs.3 GemHKVO

Gemeinde Dedelstorf

Art der Schulden (1)	mit einer Restlaufzeit von		Gesamtbetrag am 31.12.2010 -Euro-	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres			Mehr (+) / Weniger (-)
	bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-		mehr als 5 Jahre -Euro-	-Euro-	-Euro-	
1	2	3	4	5	6	7	
1. Geldschulden	-	-	-	-	-	-	
1.1 Anleihen	-	-	-	-	-	-	
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-	-	
1.3 Liquiditätskredit	-	-	-	-	-	-	
1.4 sonstige Geldschulden	-	-	-	-	-	-	
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-	-	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-	-	
4. Transferverbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-	
5. sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-	
Schulden insgesamt	0,00	0,00	-	-	-	-	-

(1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz



Anlagenübersicht (verkürzt)

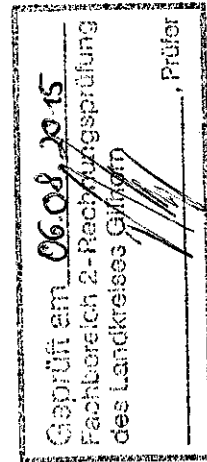
Anlagenübersicht gem. § 56 Abs.1 GemHKVO

Gemeinde Dedelstorf

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte		Entwicklung der Abschreibung		Buchwerte
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Stand zum 01.01.2011	Stand bisherige Abschreibung zum 31.12.2010	Stand bisherige Abschreibung zum 01.01.2011	
Anlagevermögen 1)2)	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	
1	2	3	4	5	
1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	
2 Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	3.451.120,36	2.883.198,36	567.922,00	2.883.198,36	
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	144.121,32	144.121,32	0,00	144.121,32	
2.2 bebaute Grundstücke	136.756,71	136.756,71	0,00	136.756,71	
2.2.3.1 Gebäude / Aufbauten Kultur-, Freizeit-, Sport- und Gartenanlagen	49.482,40	39.680,14	9.802,26	39.680,14	
2.3 Infrastrukturvermögen	3.099.690,20	2.555.914,25	543.667,95	2.556.022,25	
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	13.310,22	6.014,65	7.295,57	6.014,65	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.759,51	711,29	7.048,22	711,29	
3 Finanzvermögen (ohne Forderungen)	216.714,29	216.714,29	0,00	216.714,29	
4 Liquide Mittel	203.595,29	203.595,29	0,00	203.595,29	
insgesamt	3.871.429,94	3.303.507,94	567.922,00	3.303.507,94	

(1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

(2) im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen



Inhaltsverzeichnis

1. Hinweis zur Eröffnungsbilanz

- 1.1. Bilanzstichtag
- 1.2. Rechtsvorschriften
- 1.3. Rechtsquellen der Bewertung
- 1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz
- 1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz

2. Grundsätze der Bewertung

- 2.1. Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung
- 2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung

3. Eröffnungsbilanz

- 3.1. Gliederungsgrundsätze
- 3.2. Eröffnungsbilanz (kurz)
- 3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich)
- 3.4. Aktiva
 - 3.4.1. Immaterielles Vermögen
 - 3.4.2. Sachvermögen
 - 3.4.3. Finanzvermögen
 - 3.4.4. Liquide Mittel
 - 3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung
- 3.5. Passiva
 - 3.5.1. Nettoposition
 - 3.5.2. Schulden
 - 3.5.3. Rückstellungen
 - 3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung

1. Hinweis zur Eröffnungsbilanz

1.1. Bilanzstichtag

Stichtag für die erste Eröffnungsbilanz ist der 01.01.2011.

1.2. Rechtsvorschriften

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2011 hat die Gemeinde Dedelstorf die Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen vorgenommen und muss somit zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 eine Eröffnungsbilanz erstellen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich im Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften.

Die beigefügte Eröffnungsbilanz 2011 einschließlich des Anhangs wurde nach Maßgabe der Regelung dieses Gesetzes sowie der anzuwendenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinde auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung – GemHKVO) erstellt.

1.3. Rechtsquellen der Bewertung

- NGO Niedersächsische Gemeindeordnung
- GemHKVO Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinde auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung)
- GemHausRNeuOG Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften.
- Ausf. Erlass Ausführungserlass vom 04.12.2006 zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO
- Hinweis MI Hinweis der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
- Hinweis MI Hinweis zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz
- WertV Wertermittlungsverordnung
- WertR Wertermittlungsrichtlinie
- Inventurrichtlinie der Samtgemeinde Hankensbüttel

1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition nicht oder nicht richtig angesetzt worden ist, wird der Wertansatz, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, in der späteren (Schluss-) Bilanz nachgeholt oder berichtigt.

Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

Prüfung der Eröffnungsbilanz

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des GemHausRNeuOG vom 15. November 2006 unterliegt die Eröffnungsbilanz der Prüfung.

2. Grundsätze der Bewertung

Die Bewertung aller Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 NGO i.V.m. § 42 ff GemHKVO, das heißt nach Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die §§ 44 bis 46 GemHKVO enthalten Regelungen zur Bewertung (Bewertungsregeln)

2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung

Folgende Grundsätze sind bei der Bilanzierung, d.h. dem Erfassen aller Vermögensgegenstände und Schulden zu beachten:

Grundsatz der Vollständigkeit

Gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO sind in der Bilanz das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Maßgeblich für die Bilanzierung ist, dass der Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist.

Wirtschaftliches Eigentum:

Ein Vermögensgegenstand ist nach § 37 Abs. 1 GemHKVO bei der Inventur zu erfassen und zu bewerten, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer (sinngemäße Anwendung des § 39 Abgabenordnung) ist. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ermöglicht wird, Dritte auf Dauer von der Nutzung auszuschließen. In aller Regel fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum zusammen.

Grundsatz der Stichtagsbezogenheit

Die Bilanzen sind stichtagsbezogen auf den Stand eines Tages aufzustellen. Die erste Eröffnungsbilanz ist zum 01.01. des ersten doppischen Haushaltsjahres 2011 aufzustellen.

Grundsatz des Saldierungsverbots

Die einzelnen Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden. (§ 42 Abs. 2 GemHKVO)

Grundsatz der Bilanzidentität

Nach § 44 Abs. 2 GemHKVO müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind nach § 44 Abs. 3 GemHKVO zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung ergeben sich aus zulässigen Vereinfachungsverfahren, § 46 GemHKVO.

Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit

Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB analog, wonach die Verpflichtung zur Fortführung der Bewertung besteht.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Ein späterer Wechsel der festgelegten Methoden ist ohne besonderen Grund nicht zulässig.

Grundsatz der Vorsicht

§ 44 Abs. 4 GemHKVO schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten sind. Vorhersehbare Risiken und Wertminderungen, einschließlich der aus unterlassener Instandhaltung, soweit dafür nicht Rückstellungen gebildet werden, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt, selbst wenn diese erst nach dem Abschlussstichtag bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden. Wertgewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlusstag realisiert sind.

Grundsatz der Darstellungsstetigkeit

Durch die verbindliche Vorgabe in § 54 GemHKVO zum Aufbau der Bilanz mit den einzelnen Bilanzpositionen ist die stets gleiche Darstellung gesichert.

2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Dedelstorf grundsätzlich unter Einbeziehung der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ und die Hinweise zur Inventur und Inventurvereinfachung beachtet und angewandt.

Ferner erfolgt die Bewertung unter stetiger Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung.

Aktiva:

- Das immaterielle Vermögen und Sachvermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW), vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich nicht abgewichen.
- Bei der Bewertung des mobilen Vermögens wurden entsprechend den Hinweisen zur Inventur auf die Erfassung von mobilen Vermögensgegenständen unter einem Netto-Anschaffungs- oder Herstellungswert von 5.000,00 Euro verzichtet. Vermögensgegenstände mit einem höheren Wert sind nicht vorhanden.
- Vermögensgegenstände, bei denen sich die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungswerte als schwierig und zeitaufwendig erwiesen hat (Infrastrukturvermögen), sind gem. § 96 Abs.4 S.3 NGO mit dem auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwert bewertet.
- Das Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO hinsichtlich der Aktivierung der in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen wurde angewandt, um zukünftige Haushaltsjahre nicht durch entsprechende Abschreibungen zu belasten.

- Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwandes aus Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des GemHausRNeuOG wurde ausgeübt. Eine Aktivierung ist nicht erfolgt.
- Die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, sind gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO mit den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten bewertet. Entsprechende Abschläge gem. den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ wurden berücksichtigt.
- Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde der Grund und Boden von jeweiligen Aufbauten getrennt erfasst und bewertet. Grundstücke unterliegen nicht dem planmäßigen Werteverzehr, während Aufbauten abgeschrieben werden.
- Da die vorhandenen Kunstdenkmäler nur einen ideellen Wert besitzen, wurden diese nur in einer Bestandsliste erfasst und nicht bewertet.
- Beteiligungen wurden mit ihrem Nennwert angesetzt.
- Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt.

Passiva:

- Sonderposten, wie Investitionszuweisungen und –zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte wurden den jeweiligen Investitionen zugeordnet und analog der Abschreibung über den vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungszeitraum auf den Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz fortgeschrieben.
- Schulden und Verbindlichkeiten sind gem. § 96 Abs. 4 Satz 6 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungswert auszuweisen.

**Anhang zur
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dedelstorf
zum 01.01.2011**

Das Vermögen der Gemeinde Dedelstorf wurde grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Bei den in der Bilanz aufgeführten Werte handelt es sich somit um die historischen Werte vermindert um die Abschreibungen. Sofern die historischen Daten nicht verfügbar waren, wurden Hilfsgrößen zur Bewertung herangezogen.

Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände entspricht grundsätzlich der Abschreibungstabelle gemäß § 47 (2) Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO).

Aktiva

1.	Immaterielles Vermögen	0,00 € ✓
1.1	Konzessionen Die Gemeinde Dedelstorf ist nicht Eigentümerin von Konzessionen.	0,00 €
1.2	Lizenzen Software und Lizenzen mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 € netto sind nicht vorhanden.	0,00 €
1.3	Ähnliche Rechte Ähnliche Rechte, die hier zu bilanzieren wären, sind nicht vorhanden.	0,00 €
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse Die Gemeinde Dedelstorf macht in der Eröffnungsbilanz von ihrem Wahlrecht gem. § 60 Abs. 5 der GemHKVO Gebrauch und verzichtet auf die Aktivierung der in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse, um zukünftige Haushaltsjahre nicht durch entsprechende Abschreibungen zu belasten.	0,00 €
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand Die Gemeinde Dedelstorf macht von ihrem Wahlrecht gem. Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften Gebrauch und verzichtet auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes von der Kameralistik auf die Doppik, um künftige Haushaltsjahre nicht durch entsprechende Abschreibungen zu belasten.	0,00 €
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen Sonstiges immaterielles Vermögen steht nicht im Eigentum der Gemeinde Dedelstorf.	0,00 €

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken**144.121,32 €**

Bei dieser Position sind die unbebauten Grundstücke der Gemeinde Dedelstorf erfasst.

Die unbebauten Grundstücke untergliedern sich in die Grundstücksarten Grünflächen, Ackerland und sonstige unbebaute Grundstücke.

Die Gemeinde Dedelstorf besitzt forstwirtschaftlich genutzte Wälder.

Die unbebauten Grundstücke wurden mit den historischen Anschaffungswerten bewertet. Soweit historische Anschaffungswerte nicht ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung unter Heranziehung des jeweiligen Bodenrichtwertes aus dem Jahre 2000.

Die Bodenrichtwerte wurden entsprechend der Inventurvereinfachungsrichtlinie der AG Doppik angewandt. Die Grünstreifen, Gehölzstreifen, Lärmschutzwälle und die sonstigen Grünflächen wurden, soweit keine Anschaffungskosten vorhanden waren, aufgrund ihrer geringen Bedeutung mit 10 % des Bodenrichtwertes für Ackerland bewertet.

2.1.1 Grünflächen**45.215,72 €**

Folgende Grünflächen sind bei dieser Position ausgewiesen:

Grünland	29.177,72 € ✓
Wasserflächen Bach	3.352,70 € ✓
Wasserfläche Teich	396,80 € ✓
Wasserflächen Gräben	1.650,50 € ✓
Wasserflächen Fluß	647,70 € ✓
Sonstige Grünfläche (Heide)	6.765,00 € ✓
Sonstige Grünflächen (Unland)	3.122,30 € ✓
Sonstige Grünfläche (Brachland)	103,00 € ✓

2.1.2 Ackerland**22.481,00 € ✓**

Hier werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen abgebildet.

2.1.3 Waldflächen**76.424,60 €**

Es befindet sich forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche im Eigentum der Gemeinde Dedelstorf

Waldfläche Laubwald	1.172,20 € ✓
Waldfläche Nadelwald	20.652,40 € ✓
Waldfläche Mischwald	9.352,00 € ✓
Gehölz	8.147,00 € ✓
Aufwuchs (Festwert)	37.101,00 €

Der Wert des Aufwuchses bei den Waldflächen wurde durch eine individuelle Wertermittlung von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich Forstwirtschaft am 29.10.2010 festgestellt und wird als Festwert bilanziert.

2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke **0,00 €**

Bei diesen Grundstücken handelt es sich um Flächen, die nicht den oben genannten Positionen zugeordnet werden können.

2.2 bebaute Grundstücke **176.436,85 €**

Es befinden sich bebaute Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Dedelstorf.

2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten **0,00 €**

2.2.2 Grundstück für Brandschutz **4.330,71 €**

Auf diesen Grundstücken befinden sich das Feuerwehrgerätehaus in Langwedel in Höhe von 747,46 Euro und Oerrel in Höhe von 3.535,25 Euro.

Die Gemeinde Dedelstorf stellt laut Nutzungsvertrag diese Grundstücke der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Verfügung.

Das Grundstück des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Lingwedel wird hier in Höhe von 48,00 Euro bilanziert.

Der Wert des kommunalnutzungsorientierten Vermögens wurde mit 25% des Bodenrichtwerts der umliegenden Grundstücke angegeben.

2.2.2.1 Gebäude und Aufbauten für Brandschutz **0,00 €**

Die alten Feuerwehrgerätehäuser in Lingwedel und in Oerrel wurden von der „DEKRA GmbH“ begutachtet. Für beide Gebäude wurde festgestellt, das sie abgeschrieben sind und somit hier kein Wert bilanziert wird.

2.2.3 Grundstück mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlage **132.426,00 €**

Es handelt sich um Grundstücke mit Freizeit- und Sportanlagen oder mit historischen Anlagen. (Denkmäler)

Der Wert des kommunalnutzungsorientierten Vermögens wurde mit 25% des Bodenrichtwerts der umliegenden Grundstücke angegeben.

Folgende Grundstücke wurden dieser Bilanzposition zugeordnet:

Spielplatz Allersehl	8.681,00 € ✓
Spielplatz Dedelstorf	6.128,00 € ✓
Spielplatz Oerrel	4.211,00 € ✓
Sportfläche Langwedel	42.432,00 € ✓
Sportfläche Oerrel	70.902,00 € ✓
Historische Anlage in Repke	72,00 € ✓

2.2.3.1 Gebäude und Aufbauten mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

39.680,14 € ✓

Hier wird der Pavillon in Oerrel, der als Schutzhütte dient in Höhe von 3.600,00 Euro bilanziert. Dieser Pavillon wurde der Gemeinde Dedelstorf vom Landkreis Gifhorn im Jahr 2003 kostenfrei überlassen. Die Abschreibungsdauer beträgt 25 Jahre und wurde berücksichtigt. Ein entsprechender Sonderposten wurde auf der Passivseite unter der Position 1.4.6 Sonstige Sonderposten ausgewiesen.

Das Gebäude „Sportheim Langwedel“ wird unter dieser Bilanzposition in Höhe von 36.080,14 Euro ausgewiesen. Die Abschreibung wurde berücksichtigt.

2.3 Infrastrukturvermögen

2.555.914,25 € ✓

Bei dieser Position werden die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen sowie die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens abgebildet.

2.3.1 sonstige Ingenieurbauwerke

0,00 €

Unter dieser Bilanzposition sind in der Gemeinde Dedelstorf keine sonstigen Ingenieurbauwerke zu bilanzieren.

2.3.2 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

1.540.926,00 € ✓

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte aufgrund der historischen Anschaffungswerte. In den Fällen, in denen keine historischen Anschaffungswerte ermittelt werden konnten, wurde auf Grund des nur sehr eingeschränkten möglichen Verkauf des Infrastrukturvermögens und entsprechend der Inventurvereinfachungsrichtlinie der AG Doppik 10 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 Euro je Quadratmeter angesetzt.

Folgende Flächen wurden unter dieser Position bilanziert:

Straßengrundstücke:	430.355,00 € ✓
Wegegrundstücke:	1.108.249,00 € ✓
G +F zu Versorgungsanlage	2.309,00 € ✓
Betriebsfläche Versorgungsanlage	13,00 € ✓

2.3.3 Straßen, Wege, Plätze

1.014.988,25 € ✓

Die Straßen, Wege und Plätze wurden nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung bis zum Bilanzstichtag, bewertet. Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgten anhand der Belege aus den Vermögenshaushalten und der Jahresrechnungen der Jahre 1986 – 2010. Die Straßen, die vor dem 01.01.1986 gebaut wurden, werden in einer Liste als Bestandsnachweis ohne Erinnerungswert geführt.

Die hier ebenfalls bilanzierte Infotafel steht in Oerrel und wurde der Gemeinde Dedelstorf vom Landkreis Gifhorn im Jahr 2003 kostenfrei überlassen. Die Abschreibungsdauer für diese Infotafel beträgt 10 Jahre und wurde berücksichtigt. Ein entsprechender Sonderposten wurde auf der Passivseite unter der Position 1.4.6 Sonstige Sonderposten ausgewiesen.

Gifhorn

Straßen:

395.593,57 € ✓

Wege:

610.151,39 € ✓

Straßenbeleuchtung / Zubehör

9.135,29 € ✓

Infotafel

108,00 € ✓

2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

6.014,65 € ✓

Buswartepplatz mit Wartehaus und Fahrradständer in Allersehl und Bushaltestellenhäuschen in Weddersehl aus Blockbohlen. Die Bewertung erfolgt aufgrund der historischen Anschaffungswerte und wurden um die entsprechende Abschreibung gemindert.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

0,00 € ✓

Hierzu zählen Objekte aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt.

2.5.1 Kunstgegenstände

0,00 €

In der Gemeinde Dedelstorf sind keine Kunstgegenstände vorhanden.

2.5.2 Kulturdenkmal

0,00 €

Es befinden sich verschiedene Gedenkstätten und Denkmäler in Form von Anordnungen von mehreren Steinen in der Gemeinde Dedelstorf. Da diese Kunstdenkmäler in der Regel nur einen ideellen Wert besitzen, wurde diese nur in einer Bestandsliste erfasst.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

0,00 € ✓

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert die den Einzelwert bis 5.000,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, sind in der Gemeinde Dedelstorf nicht vorhanden. Der § 60 (2) GemHKVO wurde angewandt.

- 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung** 711,29 € ✓
 Hier sind die Betriebsvorrichtungen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung abgebildet. Die Gemeinde Dedelstorf hat von der Möglichkeit des § 60 (2) GemHKVO Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass alle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer liegen, nicht erfasst wurden. Unter dieser Position wurde ein Spielgerät ausgewiesen. Die Anschaffungskosten betragen 7.759,51 Euro und wurden um die entsprechende Abschreibung vermindert.
- 2.8 Waren und Vorräte** 0,00 € ✓
 Im Eigentum der Gemeinde Dedelstorf befinden sich keine Waren und Vorräte.
- 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** 0,00 € ✓
 Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Investitionen, die sich zum Bilanzstichtag bereits im Bau befanden und noch nicht abgeschlossen waren.
- 3. Finanzvermögen** 270.673,94 € ✓
- 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen** 0,00 €
 Hier erfolgt die Ausweisung von Anteilen an Unternehmen, an denen die Kommune mit über 50 % beteiligt ist. Diese Anteile liegen bei der Gemeinde Dedelstorf nicht vor.
- 3.2 Beteiligungen** 216.714,29 € ✓
 Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen.
 Die Gemeinde Dedelstorf hält zum Bilanzstichtag Anteile an der LE/EVW-Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 81.400,00 Euro des Stammkapitals und 135.314,29 Euro an der Kapitalrücklage. Diese entspricht jeweils 4,2285714 % des Stammkapitals und der Kapitalrücklage.
- 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung** 0,00 €
 Sondervermögen der Kommunen sind das Gemeindegliederungsvermögen (§ 134 Abs.1 NKomVG), das Vermögen der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, Eigenbetriebe, Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG selbständig erfolgen und für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.
 Die Gemeinde Dedelstorf verfügt über kein Sondervermögen mit Sonderrechnung.

3.4 Ausleihungen 0,00 €

Als Ausleihungen werden Forderungen bezeichnet, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Auch stille Beteiligungen sind an dieser Stelle zu bilanzieren.

Ausleihungen sind in der Gemeinde Dedelstorf nicht vorhanden.

3.5 Wertpapiere 0,00 €

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die ein privates Recht verbrieft. Wertpapiere sind insbesondere Anleihen, Pfandbriefe und Aktien. Die Gemeinde Dedelstorf hält keine Wertpapiere.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 53.959,65 € ✓

Hierzu zählen die Forderungen der Gemeinde Dedelstorf, die auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung erhoben wurden (Steuern, Gebühren, Beiträge, ähnlichen Entgelten) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden. Die Gemeinde Dedelstorf weist zum Bilanzstichtag als öffentlich-rechtliche Forderungen einen Betrag von 53.959,65 Euro aus. Davon sind Forderungen aus Erschließungsbeiträge in Höhe von 6.110,47 Euro, Forderungen Grundsteuer A in Höhe von 39,11 Euro Forderungen Grundsteuer B 1.673,82 Euro, Forderungen Erstattung Bankgebühren 6,00 Euro, Forderungen Verwaltungsgebühren 30,00 Euro, Forderungen aus Gewerbesteuer 43.414,25 Euro, Forderungen Hundesteuer 1.823,00 Euro und Forderungen aus Verzinsung von Steuernachforderungen in Höhe von 863,00 Euro enthalten.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen 0,00 €

Transfereinzahlungen sind der Geldfluss von Dritten und Transfererträge sind der Ersatz von Ressourcen durch Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtungen. (§ 59 Nr.47 und 48 GemHKVO) Die Gemeinde Dedelstorf weist zum Bilanzstichtag keine Forderungen aus Transferleistungen aus. Forderungen aus Müllgebühren werden bei der Samtgemeinde ausgewiesen.

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen 0,00 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Ein solches Schuldverhältnis kann sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift ergeben. Privatrechtlichen Forderungen hat die Gemeinde Dedelstorf zum Bilanzstichtag nicht auszuweisen.

3.9 Sonstige Vermögensgegenstände **0,00 €**

Es handelt sich hierbei um eine Sammelposition für Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferung und Leistung, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind. Entsprechende Forderungen bestanden bei der Gemeinde Dedelstorf zum Bilanzstichtag nicht.

Ferner zählt die Vorsorgerücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz zu den sonstigen Vermögensgegenständen.
Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Vorsorgerücklage.

4. Liquide Mittel **203.595,29 €** ✓

4.1 Sichteinlagen bei der Bank **203.595,29 €** ✓

Hier werden die Buchgeldbestände ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag vorhanden waren.

4.2 Sonstige Einlagen **0,00 €**

Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Bargeldbestände zum Bilanzstichtag.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung **0,00 €** ✓

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, wenn die Gemeinde Dedelstorf eine Ausgabe tätigt, der dazugehörige Aufwand aber erst im nächsten Jahr anfällt. Ziel ist es, Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zuzuordnen. Die Gemeinde Dedelstorf hatte zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Summe Aktiva **3.357.467,59 €**

Passiva

1. Nettoposition	3.357.467,59 €
Die Nettoposition stellt das „kommunale Eigenkapital“ dar, welches sich als Saldo aus der Aktivseite (Vermögen) und den Schulden (Fremdkapital) errechnet.	
1.1 Basis Reinvermögen	2.828.588,87 €
Das Basis-Reinvermögen der Eröffnungsbilanz entspricht der Differenz zwischen Vermögen und Schulden, abzüglich der zweckgebundenen Rücklagen und den Sonderposten. Untergliedert wird das Basis-Reinvermögen in das Reinvermögen und vorzutragende Soll-Fehlbeträge aus den kameraleen Abschlüssen der Vorjahre.	
1.1.1 Reinvermögen	
Der Wert des Reinvermögens ist in diesem Fall identisch mit dem Basis-Reinvermögen, da in der Gemeinde Dedelstorf keine Soll-Fehlbeträge aus kameraleen Abschlüssen der Vorjahre vorliegen.	
Weiterhin sind Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (Grundstücke) unter dem Reinvermögen auszuweisen (§ 42 (5) S.2 GemHKVO). Die Gemeinde Dedelstorf hat zum Bilanzstichtag keine solche Sonderposten.	
1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €
Unter der Position des Basis-Reinvermögens ist ein Soll-Fehlbetrag aus kameralem Vorjahresabschluss als Minusbetrag in der Bilanz auszuweisen und als Minderung des Basis-Reinvermögens zu berücksichtigen. Die Gemeinde Dedelstorf hat keinen Soll-Fehlbetrag aus kameraleen Vorjahresabschlüssen.	
1.2 Rücklagen	0,00 €
Nach § 15 (5) GemHKVO ist ein Überschuss der ordentlichen Erträge über die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen zu veranschlagen. Die Rücklage dient dazu, entstandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses im Rahmen des Haushaltsausgleichs zu decken (§ 24 (1) GemHKVO).	
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
Da es sich um die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dedelstorf zum Stichtag 01.01.2011 handelt, wurde noch kein Jahresabschluss mit Feststellung eines ordentlichen Ergebnisses, welches im Falle eines Überschusses hier einzustellen wäre, aufgestellt.	

<p>1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses Auch ein hier einzustellender Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ist aufgrund dessen, dass es sich hierbei um die erste Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 handelt und somit noch kein Jahresabschluss mit Feststellung eines außerordentlichen Ergebnisses vorliegt, noch nicht vorhanden.</p>	<p>0,00 €</p>
<p>1.2.3 Bewertungsrücklage Bewertungsrücklagen können nur bei der Trennung zwischen Verwaltungsvermögen und realisierbaren Vermögen gebildet werden. Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Vermögenstrennung vorgenommen, so dass die Ausweisung einer Bewertungsrücklage entfällt.</p>	<p>0,00 €</p>
<p>1.2.4 Zweckgebundene Rücklage Die Kommune kann für bestimmte Zwecke Rücklagen bilden. Unter eine zweckgebundene Rücklage fällt zum Beispiel das Kapital einer rechtlich unselbständigen Stiftung, das gesondert auszuweisen ist und nicht zur Deckung negativer Ergebnisse der Kernverwaltung eingesetzt werden darf. Bei der Gemeinde Dedelstorf bestehen keine zweckgebundenen Rücklagen zum Bilanzstichtag.</p>	<p>0,00 €</p>
<p>1.2.5 Sonstige Rücklagen Weitere freiwillige Rücklagen, die nicht unter eine der vorgenannten Bilanzpositionen fallen, können hier ausgewiesen werden. Die Gemeinde Dedelstorf weist zum 01.01.2011 keine sonstigen Rücklagen aus.</p>	<p>0,00 €</p>
<p>1.3 Jahresergebnis Diese Bilanzposition ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres. Da es sich hierbei um die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dedelstorf handelt und das erste doppische Haushaltsjahr mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz beginnt, sind hier auszuweisende Fehlbeträge und / oder Überschüsse noch nicht vorhanden.</p>	<p>0,00 € ✓</p>
<p>1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren Ergebnisse aus Vorjahren können bei der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dedelstorf nicht vorliegen.</p>	<p>0,00 €</p>
<p>1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen Ergebnisse aus Vorjahren können bei der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dedelstorf nicht vorliegen.</p>	<p>0,00 €</p>

1.4 Sonderposten

528.878,72 € ✓

Bei dieser Position sind die Zuschüsse enthalten, die die Gemeinde Dedelstorf für die Realisierung ihrer Investition erhalten hat.
Die Sonderposten werden analog zu den jeweiligen Vermögensgegenständen aufgelöst.

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

345.714,29 € ✓

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände werden analog der Abschreibung für die dazugehörigen Vermögensgegenstände über die jeweilige Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Gemeinde Dedelstorf weist zum Bilanzstichtag 344.869,37 Euro unter dieser Position aus.

Dieser Beträge wurde vom Land Niedersachsen für folgende Straßen- oder Wegebauten als Zuweisung gezahlt:

Langwedel „Oelstraße“	46.936,33 € ✓
Allersehl „Friedhofsweg“ DED 11	18.086,31 € ✓
Lingwedel „Birkenweg“ DED 13 + DED 15	15.596,54 € ✓
Lingwedel „Zum Feerenberg“	62.313,15 € ✓
Oerrel „Allerhoop“ DED 5	19.090,37 € ✓
Oerrel „Am Hässelberge“ DED 4	16.298,04 € ✓
Oerrel „Wirtschaftswege“ DED 6	17.450,87 € ✓
Oerrel „Drohbuschweg“ DED 10	33.048,00 € ✓
Oerrel „Lingwedeler Weg“ DED 12	21.753,73 € ✓
Oerrel „Repke-Weddersehl“ DED 7	19.563,28 € ✓
Weddersehl „Am Leuwege“ DED 1	15.440,76 € ✓
Weddersehl „An der Trift“ DED 16	11.778,26 € ✓
Weddersehl „Im Dorf I“ DED 8	22.790,34 € ✓
Weddersehl „Masel-Weddersehl“ DED 9	12.036,43 € ✓
Weddersehl „Repke-Weddersehl“ DED 2	13.531,88 € ✓

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

179.456,43 € ✓

Bei dieser Position weist die Gemeinde Dedelstorf die Erschließungsbeiträge für folgende Straßen aus:

Dedelstorf „Hinter dem Hofe“	48.774,13 € ✓
Langwedel „Am Buschfeld“	4.943,47 € ✓
Langwedel „Eichenweg“	75.753,32 € ✓
Oerrel „Repker Straße“	19.579,01 € ✓
Oerrel „Springgrund“	30.406,50 € ✓

Die Beiträge werden analog der Straße abgeschrieben.

1.4.3 Gebührenaussgleich

0,00 €

Die Gemeinde Dedelstorf hat in der Eröffnungsbilanz keine empfangenen Gebührenüberdeckungen oder -überschüsse zu bilanzieren.

1.4.4	Bewertungsausgleich Da die Gemeinde Dedelstorf ihr Vermögen ausschließlich mit fortgeführten oder rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet hat, ist hier kein Bilanzansatz auszuweisen.	0,00 €
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten Hier erfolgt die Ausweisung von Investitionszuweisungen und -zuschüssen für Anlagen, die am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren. Diese Sonderposten sind bei der Gemeinde Dedelstorf nicht vorhanden.	0,00 €
1.4.6	Sonstige Sonderposten Hierunter sind sämtliche Sonderposten auszuweisen, deren Sachverhalt in keiner der vorgenannten Bilanzposition zu verbuchen sind. Die Gemeinde Dedelstorf hat als sonstigen Sonderposten zum Bilanzstichtag 3.708,00 Euro auszuweisen. Hier wurden die kostenfreien Überlassungen der Schutzhütte in Oerrel, im Wert von 3.600,00 Euro und die Infotafel in Oerrel in Höhe von 108,00 Euro vom Landkreis Gifhorn bilanziert. Siehe Bilanzposition 2.2.3.1 Gebäude und Aufbauten mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen und 2.3.3 Straßen, Wege, Plätze.	3.708,00 € ✓
2.	Schulden Diese Bilanzposition beinhaltet alle zum Stichtag 01.01.2011 dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Geldschulden und Verbindlichkeiten.	0,00 € ✓
2.1	Geldschulden	0,00 € ✓
2.1.1	Anleihen Anleihen ist der Oberbegriff für die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Kommunalobligation) bei denen die Rechte der Gläubiger verbrieft werden. Es handelt sich um mittel- und langfristiges Fremdkapital welches die Gemeinde Dedelstorf zum Bilanzstichtag 01.01.2011 nicht besitzt.	0,00 €
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Unter dieser Position sind die Finanzvorfälle aufgeführt, bei denen die Gemeinde Dedelstorf von einem Dritten Geldwerte, in der Regel gegen Entgelte in Form von Zinsen, überlassen wurde. Dabei handelt es sich ausschließlich um Kredite, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.	0,00 €
2.1.3	Liquiditätskredite Die Liquiditätskredite sind ebenfalls von Dritten erhaltene Geldwerte, die in der Regel gegen Entgelte in Form von Zinsen überlassen werden. Sie dienen der kurzfristigen Sicherung der Liquidität.	0,00 €

2.1.4 Sonstige Geldschulden	Auffang- und Sammelposition für Geldschulden, die keiner anderen Position zugeordnet werden können. Die Gemeinde Dedelstorf hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine sonstigen Geldschulden auszuweisen.	0,00 €
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Unter diese Bilanzposition sind Finanzvorfälle auszuweisen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt. Hierzu zählen Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder und Leasinggeschäfte. Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vorliegen.	0,00 € /
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, deren Höhe am Bilanzstichtag bereits bekannt war, die Zahlung aber noch nicht erfolgt ist.	0,00 € /
2.4 Transferverbindlichkeiten	Diese Verbindlichkeiten entstehen durch fällige, aber noch nicht geleistete Transferaufwendungen / -auszahlungen. Transferverbindlichkeiten sind das „Gegenstück“ zu Transferforderungen.	0,00 € /
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	Ist die Verpflichtung aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr zum Stichtag 01.01.2011 noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen, so ist diese unter der Bilanzposition der Finanzausgleichsverbindlichkeit auszuweisen. Diese Verbindlichkeiten liegen bei der Gemeinde Dedelstorf nicht vor.	0,00 €
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	Unter dieser Position sind Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen auszuweisen, die vor dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 zugesagt, aber erst nach dem Stichtag liquiditätswirksam abgeflossen sind. Die Gemeinde Dedelstorf hat unter dieser Bilanzposition keine Verbindlichkeiten auszuweisen.	0,00 €
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	Unter Schuldendiensthilfen sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung) für Kredite, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen, zu verstehen. Diese Verbindlichkeiten entstehen durch fällige, aber noch nicht geleistete Aufwendungen / Auszahlungen für Schuldendiensthilfen. Diese Verbindlichkeiten liegen bei der Gemeinde Dedelstorf nicht vor.	0,00 €

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 €
<p>Unter dieser Position werden Verpflichtungen zur Zahlung einer sozialen Leistung, wie zum Beispiel der Jugend- und Sozialhilfe, nach dem Wohngeld-Asylbewerberleistungs- oder dem Unterhaltssicherungsgesetz ausgewiesen, die aber erst nachdem Stichtag liquiditätswirksam werden. Bei der Gemeinde Dedelstorf sind diese Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.</p>	
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 €
<p>Dritten zugesagte Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen sind unter dieser Bilanzposition auszuweisen, da sie vor dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 zugesagt, aber erst nach dem Stichtag liquiditätswirksam abgeflossen sind. Diese Verbindlichkeiten liegen bei der Gemeinde Dedelstorf nicht vor.</p>	
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00 €
<p>Hier auszuweisende Verbindlichkeiten an die Finanzbehörde wie KfZ-Steuer, Grundsteuer und andere Steuern, die vor dem Stichtag 01.01.2011 entstanden, aber liquiditätswirksam erst nach dem Stichtag abgeflossen sind, sind in der Gemeinde Dedelstorf zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.</p>	
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €
<p>Auffang- und Sammelposition für sonstige Transferaufwendungen / -auszahlungen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können. Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Transferverbindlichkeiten zu verbuchen. Die noch an den Landkreis Gifhorn abzuführenden Müllgebühren werden bei der Samtgemeinde Hankensbüttel ausgewiesen.</p>	
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €
<p>Hierbei handelt es sich um durchlaufende Posten, die die Gemeinde Dedelstorf an Dritte weiterzuleiten hat und um andere sonstige Verbindlichkeiten.</p>	
2.5.1 Durchlaufende Posten	0,00 €
<p>Unter den durchlaufenden Posten versteht man Einnahmen, die im Namen und für Rechnung eines Dritten von der Kommune erzielt, bis zum Bilanzstichtag 01.01.2011 an den Dritten aber noch nicht ausgezahlt sind.</p>	
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €
<p>Die Position beinhaltet eine zum Abschlussstichtag bestehende Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt, die somit ins Folgejahr übernommen wird. Die Gemeinde Dedelstorf hat hier keine Posten auszuweisen.</p>	

2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00 €
	Die Position beinhaltet die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer am Abschlussstichtag, die somit ins Folgejahr übernommen wird. Die Gemeinde Dedelstorf hat hier keine Posten auszuweisen.	
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00 €
	Hierbei handelt es sich um die Übernahme der Bestände auf den Verwahrkonten aus dem kameralen Abschluss (z.B. Spenden, Sicherheitsleistungen von Handwerkern). Die Gemeinde Dedelstorf hier keinen Bilanzausweis.	
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 €
	Die durch Bescheid vom Finanzamt festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuerumlagen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz und Verbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BGA) aus Gewerbesteuer ist in der ersten Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 auszuweisen. Betriebe gewerblicher Art und somit daraus bestehende Gewerbesteuerumlagen und –verbindlichkeiten sind zum Stichtag bei der Gemeinde Dedelstorf nicht vorhanden.	
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00 €
	Empfangene Anzahlungen sind bereits eingegangene Zahlungen für Lieferungen und Leistungen der Kommune, die zum Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 noch nicht ausgeführt sind. Die Gemeinde Dedelstorf hat zum Stichtag keine Anzahlungen für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen erhalten.	
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €
	Unter der Position werden die Werte verbucht, die nicht unter einer der vorgenannten Bilanzpositionen der sonstigen Verbindlichkeiten aufzuführen sind. Die Gemeinde Dedelstorf hat keine anderen sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.	
3.	Rückstellungen	0,00 € ✓
	Die Gemeinde bildet Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.	
3.1	Pensionsrückstellung und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
	Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte, wie auch für Versorgungsempfänger sind gem. GemHKVO für während der aktiven Beschäftigungszeit erworbene Ansprüche auf Versorgung periodengerecht zu bilden.	

3.1.1 Pensionsrückstellungen NVK 0,00 €

Für zukünftige Pensionsleistungen an Ruhestandsbeamte ist eine Rücklage zu bilden. Die Kommunen im Landkreis Gifhorn haben die Verpflichtung zur Bildung der Rücklage auf die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) übertragen. Unabhängig davon sind die Kommunen für die Leistung unmittelbar verantwortlich und haben entsprechende Rückstellungen zu bilden. Zu den bilanzierenden Rückstellungen zählen neben den Pensionsanwartschaften auch Ansprüche aus bestehenden Pensionen und anderen fortgeltenden Ansprüchen von Pensionen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Es sind somit also Rückstellungen zu bilden für aktive Beamte und Versorgungsempfänger.

Da die Gemeinde Dedelstorf keine aktiven Beamten und keine Versorgungsempfänger beschäftigt ist unter dieser Position kein Ansatz zu bilden.

3.1.2 Rückstellungen VBL 0,00 €

Für die Beschäftigten (ehem. Angestellte und Arbeiter) führen die Kommunen im Rahmen der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Umlagen für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ab.

Die Gemeinde Dedelstorf beschäftigt keine Angestellten und auch keine Arbeiter, somit ist hier kein Wert auszuweisen.

3.1.3 Rückstellungen für Beihilfen 0,00 €

Beamte, Versorgungsempfänger und Beschäftigte erhalten aufgrund von tariflichen Übergangsregelungen Beihilfen. Die Aufgabe als Beihilfestelle haben die Kommunen an die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) übertragen. Rückstellungen sind zu bilden für aktive Beihilfempfänger und Versorgungsempfänger.

Da die Gemeinde Dedelstorf keine aktiven Beihilfempfänger und auch keine Versorgungsempfänger hat ist unter dieser Position kein Bilanzausweis zu verbuchen.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 0,00 €

3.2.1 Rückstellung für Altersteilzeit 0,00 €

Ab dem 55. Lebensjahr können Beschäftigte / Beamte vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt beträgt für die Laufzeit der Vereinbarung 50 % des Nettoeinkommens und wird um 33% auf 83 % aufgestockt. Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90% aufzustocken und ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Altersteilzeitvereinbarungen getroffen.

Rückstellungen für Urlaubsansprüche 0,00 €

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub der Beamten und Beschäftigten ist eine Rückstellung zu bilden und unter dieser Position zu bilanzieren. Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Beamten und Beschäftigten, somit ist unter dieser Position kein Wert zu bilanzieren.

Rückstellungen für Überstunden 0,00 €

Für geleistete Überstunden der Beamten und Beschäftigten ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden. Die Gemeinde Dedelstorf hat keine Beamten und Beschäftigten, somit ist unter dieser Position kein Wert zu bilanzieren.

Rückstellung für unterlassene Instandhaltung 0,00 € ✓

Für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen an Vermögensgegenstände, die in den nächsten drei Jahren nachgeholt werden, können (unter Beachtung der Vorgaben § 43 Abs.4 GemHKVO) Rückstellungen gebildet werden.

Gemäß den Hinweisen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ und „Umsetzung Doppik“ des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport wird empfohlen keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Die Gemeinde Dedelstorf folgt der Empfehlung und weist keine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung aus.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien 0,00 € ✓

Die Gemeinde Dedelstorf verfügt über keine Abfalldeponie.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 0,00 € ✓

Der Gemeinde Dedelstorf sind keine Altlasten, welche saniert werden müssen, bekannt.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen 0,00 € ✓

Unter dieser Bilanzposition sind Rückstellungsbeträge im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen zu verbuchen, um die im Vorjahr angefallenen Finanzausgleichsleistungen und Steuern, deren Höhe noch nicht bekannt ist, zu buchen. Die Gemeinde Dedelstorf hat hier keine Rückstellung zu bilden.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 0,00 € ✓

Ist eine Inanspruchnahme der Kommune aus Bürgschaften, Gewährleistungen, anhängigen Gerichtsverfahren oder diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen zu erwarten, ist eine Rückstellung in Höhe des nach

Passive Rechnungsabgrenzung

0,00 € ✓

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, wenn die Gemeinde eine Einzahlung erhält, deren Ertrag aber erst im nächsten Haushaltsjahr anfällt. Diese Geschäftsvorfälle liegen der Gemeinde Dedelstorf zum Bilanzstichtag zum 01.01.2011 nicht vor.

ne Passiva

3.357.467,59 €

Verbindlichkeiten für zukünftige Haushaltsjahre werden gemäß § 54 (5) GemHKVO unter der
ausgewiesen, soweit sie nicht auf der Passivseite dargestellt werden.

Haushaltsreste

Es sind keine Haushaltsreste zum Bilanzstichtag 31.12.2010 vorhanden.

Verpflichtungsermächtigungen

Es sind keine Verpflichtungsermächtigungen zum 01.01.2011 vor.

Bürgschaften

Es sind keine Bürgschaftserklärungen zum 01.01.2011 vor.

Gewährleistungsverträge

Es sind keine Gewährleistungsverträge zum 01.01.2011 vor.

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verträgen

Es sind keine Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verträgen zum 01.01.2011 vor.

Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit der Prüfung der ersten Rechnungsabgrenzungsbilanz der Gemeinde Dedelstorf zum 01.01.2011 abgegeben. Sie hat den Zweck die Abgabe eines Prüfungsurteils darüber, ob die erste Eröffnungsbilanz ein möglichst genaues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vermittelt.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Rechnungslegung (Anschluss) trägt der Bürgermeister (§ 129 NKomVG).

Ich bestätige:

- (1) dass Aufklärungen und Nachweise, die zum richtigen Verhältnis des Abschlusses erforderlich sind, vollständig gegeben wurden,
- (2) dass bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen wurde,
- (3) dass alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Werte oder der Ausweis der Vermögensgegenstände oder Schulden in der ersten Eröffnungsbilanz wesentlich ändern könnten, berücksichtigt wurden,
- (4) dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und richtig ausgewiesen wurden,
- (5) dass alle Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen vollständig in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt oder im Anhang vermerkt wurden,
- (6) dass nach bestem Wissen und Gewissen alle für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz notwendigen Informationen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt wurden.

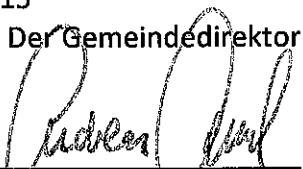
Gemeinde Dedelstorf, den 30.07.2015

Bürgermeister



(Andreas Rodewald)

Der Gemeindedirektor



(Andreas Taebel)

